

Die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht, Haltung und Verwendung von Versuchstieren – Anwendungsbeispiele und Ausnahmen

The permit to breed, keep and use of experimental animals according to § 11 Animal Protection Act – examples and exceptions

Christa Thöne-Reineke¹, Jürgen Althaus², Petra Reinhold³, Mechthild Wiegard¹

Schlüsselwörter: Tierschutzgesetz, §11-Erlaubnis, Versuchstiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Patiententiere, Wildtiere

Keywords: Animal Protection Act, §11 permit, laboratory animals, farm animals, patient animals, wild animals

Zusammenfassung: Eine behördliche Erlaubnispflicht für die Haltung, Zucht und Verwendung von Tieren gemäß §11 Tierschutzgesetz ist nur in ausgewählten Nutzungszusammenhängen erforderlich. Hierzu zählen unter anderem die Haltung von Tieren im Zoo und im Zirkus, die Zurschaustellung von Tieren und der Handel mit ihnen, das Verbringen und Vermitteln von Tieren aus dem Ausland gegen eine Gegenleistung sowie die Ausbildung von Hunden, das Betreiben von Fahr- und Reitgeschäften und auch die Zucht, Haltung und Verwendung von Versuchstieren. Mit dem Genehmigungsvorbehalt geht auch die behördliche Überwachungspflicht einher. Für den Bereich der Versuchstierhaltung gibt es in der Tierschutz-Versuchstierverordnung detaillierte Bestimmungen, die darüber hinaus auch einige Ausnahmoptionen bezüglich der Vorschriften zur Zucht, Haltung und Verwendung von Versuchstieren regeln. Letzteres erscheint für den Bereich der Lebenswissenschaften, wie veterinär- und agrarwissenschaftliche Ausbildung, sowie für Studien an Haustieren, landwirtschaftlichen Nutztieren oder Wildtieren von besonderer Bedeutung.

Summary: An official permit for keeping, breeding and the use of animals according to §11 of the German Animal Protection Act is only required in selected contexts of animal use. These include, for example, keeping animals in zoos and circuses, the display of and trade in animals, the transfer and placement of animals from abroad for a reward or a service in return, as well as the training of dogs, the operation of driving and riding businesses, and also the breeding, keeping and use of laboratory animals. The requirement to obtain a permit is also accompanied by an obligation of the authorities to monitor the various facilities. For the area of animal experiments, and therefore laboratory animal husbandry, there are detailed provisions in the German Animal Welfare Experimental Animal Ordinance, which provides also possible exceptions regarding the regulations on breeding, keeping and use of laboratory animals. This seems to be of particular importance for the field of life sciences, such as veterinary and agricultural education, and for studies including domestic animals, farm animals or wild animals.

1. Die § 11-Erlaubnis zur Zucht und zum Halten von Tieren sowie zum Handel mit Tieren

Eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach §11 Tierschutzgesetz (TierSchG) müssen alle Einrichtungen und Betriebe beantragen, die Wirbeltiere, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, zu gewerblichen Zwecken züchten, halten oder mit ihnen handeln sowie Einrichtungen, in denen Versuchstiere gezüchtet, gehalten, verwendet oder getötet werden [1]. Einer Erlaubnis bedürfen ebenfalls Einrichtungen wie z.B. Tierheime oder

Organisationen, die Tiere aus dem Ausland gegen Geld oder sonstige Leistungen vermitteln oder zum Zweck der Vermittlung nach Deutschland bringen sowie Zoos, Tierbörsen und Einrichtungen, die Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen. Auch Einrichtungen, in denen Hunde oder Schutzhunde ausgebildet werden, sowie Reit- oder Fahrbetriebe und sogar Schädlingsbekämpfer benötigen solch eine behördliche Erlaubnis.

Um eine sogenannte §11-Erlaubnis zu erhalten, ist es erforderlich, bei der zuständigen Behörde einen Antrag zu stellen, in dem dargelegt werden muss, dass geeignete Räume und qualifiziertes Personal vorhanden sind, dass die für die Zucht- und Haltung verantwortliche Person die notwendige Fachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und dass die erforderlichen Aufzeichnungen, z.B. über Zu- und Abgänge im Tierbestand oder den Gesundheitszustand der Tiere, verlässlich geführt werden.

Die zuständige Behörde überprüft die Angaben und erteilt die Erlaubnis i.d.R. befristet. Die Behörde kann Auflagen erteilen und führt regelmäßige Kontrollen durch. Sie ist berechtigt, die Erlaubnis nicht zu erteilen oder wieder zu entziehen, wenn entsprechende Gründe dafür vorliegen (wie gravierende Mängel an der Einrichtung oder fehlende Sachkunde und/oder Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen).

Weiterhin ist es nach § 11b TierSchG verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, wenn züchterische oder andere Erkenntnisse vorliegen, dass bei den gezüchteten oder biotechnisch veränderten Tieren selbst oder bei deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen bzw. untauglich oder umgestaltet sind und den Tieren hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Das Verbot besteht ebenfalls, wenn bei den Nachkommen **a)** mit Leiden

¹ Institut für Tierschutz, Tiervershalten und Versuchstierkunde am Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin, Berlin, Deutschland

² tiermedrecht, Anwaltskanzlei Althaus, Feldstiege 102, 48161 Münster

³ Institut für molekulare Pathogenese im Friedrich-Loeffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit), Jena, Deutschland (bis 03/2023)

verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten, **b**) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei den betroffenen Tieren selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder **c**) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt. Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit Kenntnisse vorliegen, dass die Tiere aufgrund von Zuchtmerkmalen oder infolge biotechnologischer Veränderungen Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren, um sicherzustellen, dass diese Tiere von der Zucht ausgeschlossen werden.

Das aufgeführte Verbot gilt nicht für durch Züchtung oder durch biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind. Gleichwohl muss sowohl für die Generierung dieser Tiere als auch für deren Zucht ein Tierversuchsvorhaben beantragt und genehmigt werden, wenn die gezüchteten Tiere einen pathologischen Phänotyp aufweisen.

Durch die §11-Erlaubnis soll im gewerblichen Bereich eine tierschutzkonforme Zucht und Haltung sowie beim Handel mit Wirbeltieren sichergestellt werden, dass diese Tätigkeiten unter behördliche Überwachung gestellt sind und nur nach Erteilung einer Erlaubnis mit deren Durchführung begonnen werden darf. Die Behörde hat die Berechtigung, die Einhaltung der Vorschriften regelmäßig oder risikobasiert zu kontrollieren und bei Feststellung von Verstößen auf deren Behebung zu bestehen oder gar die Erlaubnis wieder zu entziehen.

Bezüglich des Handels mit Tieren ist in §11c TierSchG festgelegt, dass Wirbeltiere nicht an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgegeben werden dürfen, ohne dass eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, bedarf zwar keiner Haltungserlaubnis, muss aber nach §11 Abs.8 TierSchG durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des §2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben, zu bewerten und diese zu dokumentieren [2]. Es wird vermehrt diskutiert, ob es nicht sinnvoll wäre, dass auch landwirtschaftliche Nutztiere, die zu Erwerbszwecken gezüchtet und gehalten werden, einer §11-Erlaubnispflicht unterliegen sollten.

2. §11-Erlaubnis zur Zucht, Haltung und Verwendung von Versuchstieren

Einrichtungen, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in

Tierversuchen verwendet oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet zu werden, gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn die gezüchteten Tiere zur Abgabe an Dritte bestimmt sind. Eine Erlaubnispflicht besteht ebenfalls für die Haltung und Zucht von Tieren, denen Organe und Gewebe zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken entnommen und transplantiert oder untersucht werden sollen (TierSchG §6 Abs.1 Satz 2 Nummer 4; TierSchG §11 Nr.1, 1,2). Die Behörde prüft, ob die Räume geeignet sind, qualifiziertes Personal vorhanden ist und der Zucht- und Haltungsverantwortliche die Fachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt (TierSchG §11 Abs 1 Nr.1 i.V. mit den §§11 und 12 TierSchVersVO [3]; Jeurthe et al., 2021 [4]).

Wenn die Erlaubnis zur Zucht und Haltung von Versuchstieren erteilt wird, impliziert dies gleichzeitig, dass auch bei guter Zuchtplanung Tiere für Tierversuche gezüchtet werden, die aufgrund ihrer spezifischen Merkmale, wie z.B. Geschlecht oder Genotyp, nicht in Versuche eingehen können. Die Anzahl dieser Tiere muss durch sorgfältige Zuchtplanung und gutes Management auf das unerlässliche Maß begrenzt werden. Diese Tiere müssen, soweit möglich, einem anderen sinnvollen Verwendungszweck zugeordnet werden, wie z.B. der Verwendung in anderen als der Zuchtplanung zugrundeliegenden Versuchsvorhaben, der Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken oder der Verwendung zu Ausbildungszwecken. Eine weitere Option ist die Abgabe von Tierkörpern zu Futterzwecken, wenn es sich nicht um genetisch veränderte Tiere handelt und sowohl der abgebende als auch der empfangende Betrieb gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte registriert ist (Art. 23. i.V. m. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 [5]). Wenn alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, ist die schonende, tierschutzrechtskonforme Tötung dieser Tiere zulässig (Chmielewska et al., 2015 [6]). Dies trifft auf genetisch veränderte Tiere zu, wie z.B. Zebraabälblinge, Ratten und Mäuse, die zwar zu Versuchszwecken gezüchtet wurden, aber aufgrund ihrer spezifischen Merkmale nicht in Versuche eingehen können und aufgrund der gentechnischen Veränderung nicht an private Halter abgegeben werden dürfen. Die Tötungsoption gilt auch für Tiere, die nach Abschluss eines Versuches laut tierärztlichem Urteil nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können (§28 Abs.2 TierSchVersVO [3]).

Der Umgang mit für Versuche gezüchteten, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht verwendeten Tieren wird derzeit kontrovers diskutiert. Eine Zuordnung dieser Tiere unter die Zucht- und Haltungser-

laubnis nach §11 TierSchG ermöglicht der Behörde die Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion, auch bezüglich der Beachtung der Entscheidungskaskade bei nicht in Versuchen verwendeten Tieren. Dies trägt zur Rechtssicherheit für die Forschungseinrichtungen bei. Diese Zuordnung ist auch vor dem Hintergrund der Harmonisierung des Tierschutzes auf EU-Ebene zielführend und wirkt einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU entgegen, da es das Erfordernis der Darlegung eines vernünftigen Grundes zur Tötung von Versuchstieren in der Form wie im deutschen Tierschutzgesetz in der Rechtslegung anderer EU-Länder nicht gibt. Zum Teil ist dort nur beschrieben, dass die Tötung schmerzlos erfolgen muss.

Da der Tierversuch per Definition ein Ausnahmetatbestand von §1 TierSchG ist, kann erwogen werden, die Tötung von Versuchstieren, die auch bei sorgfältiger Zuchtplanung und intensiver Bemühungen um anderweitige Verwendung oder Unterbringung unumgänglich ist, im Rahmen der §11-Erlaubnis zu regeln.

3. Besonderheiten und Ausnahmen von der §11-Erlaubnis zur Zucht, Haltung und Verwendung von Versuchstieren

Tierversuche dürfen grundsätzlich nur in Einrichtungen durchgeführt werden, die eine entsprechende behördliche Erlaubnis haben. Ein Tierversuch darf außerhalb einer solchen Einrichtung durchgeführt werden, wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass dies im Hinblick auf den Zweck des Versuchs erforderlich ist (§15 TierSchVersVO). Daraus folgt, dass Tierversuche, die zu Forschungs- und Lehrzwecken unter Praxis-Bedingungen, beispielsweise in landwirtschaftlichen Betrieben, privaten Tierhaltungen oder Tierarztpraxen, durchgeführt werden müssen, von der §11-Erlaubnis zur Zucht und Haltung von Versuchstieren ausgenommen werden können, wenn die Notwendigkeit der Versuchsdurchführung außerhalb einer Versuchseinrichtung im Tierversuchsantrag entsprechend wissenschaftlich begründet wurde.

3.1 Forschung und Lehre an landwirtschaftlichen Nutztieren bzw. in landwirtschaftlichen Betrieben

Laut §19 TierSchVersVO dürfen in Tierversuchen Wirbeltiere und Kopffüßer nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Landwirtschaftliche Nutztiere sind hiervon ausgenommen und die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, weitere Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass die Verwendung von anderen als für Tierversuche gezüchteten Tieren erforderlich ist.

Welche Rechtsgrundlage für die Zucht und Haltung von Tieren gilt, wird durch den primären Zweck der entsprechenden Tierhaltung definiert. Demnach handelt es sich dann um „landwirtschaftliche Nutztiere“, wenn der Haltungszweck in der landwirtschaftlichen Primärproduktion besteht [7]. Für die gewerbliche Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren ist die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutztV) [8] gültig.

Die Haltung von Versuchstieren muss, wie bereits beschrieben, gemäß § 11 TierSchG beantragt und genehmigt werden. Diese Erlaubnispflicht bezieht sich explizit auf das Halten, Züchten und Verwenden von Tieren, „die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden“ (§ 11 (1) TierSchG), also auf Versuchstierhaltungen.

Die primäre Bestimmung von in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Tieren ist die Erzeugung von Nahrungsmitteln oder anderen Produkten tierischer Herkunft, eine andere landwirtschaftliche Nutzung sowie die Nachzucht zu diesen Zwecken. Diese ursprüngliche Bestimmung bleibt in der Regel auch dann erhalten, wenn die Tiere vorübergehend zusätzlich für die Erhebung wissenschaftlich genutzter Daten oder zu Lehrzwecken verwendet werden. Im Umkehrschluss ist eine behördliche Haltungserlaubnis nach § 11 (1) TierSchG für einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht erforderlich, solange die landwirtschaftliche Primärproduktion als das Hauptziel der Tierhaltung bestehen bleibt; die betreffenden Tiere also in der landwirtschaftlichen Nutzung bleiben. Gleichwohl muss ein solcher Betrieb gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) [9] der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Die Anforderungen an eine Versuchstierhaltung, wie die Qualifikation der Mitarbeiter, die Betriebsfähigkeit der Gerätschaften, die Versorgung und Überwachung der Tiere sowie die Dokumentation des Tierbestandes sind in der TierSchVersVO [3] übersichtlich zusammengefasst. Vergleichbare Bestimmungen gibt es in den meisten Fällen auch für die Tierhaltung und -betreuung unter landwirtschaftlichen Bedingungen, allerdings sind diese in unterschiedlichen Rechtsvorschriften festgelegt, wie z.B. dem TierSchG, der TierSchNutztV, der Viehverkehrsverordnung [1, 8, 9].

Wenn für landwirtschaftliche Betriebe zusätzlich eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG für Versuchstiere beantragt werden müsste, so würden für ein und denselben Betrieb unterschiedliche Normen für die Haltung der Tiere gelten, was zu erheblichen Irritationen führen würde. Entspre-

chend der § 11-Erlaubnis für Versuchstiere wäre Anhang III Teil A Nummer 1.3 der Richtlinie 2010/63/EU [10] gültig; entsprechend guter landwirtschaftlicher Praxis die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung [8] formulierten Haltungsanforderungen. Beide divergieren – in Abhängigkeit von der Tierart – nicht unerheblich.

Darüber hinaus gibt es weitere Anforderungen an die Erteilung einer § 11-Erlaubnis für eine Versuchstierhaltung, die von landwirtschaftlichen Betrieben zunächst einmal nicht gänzlich erfüllt werden können. So verfügen in der Regel weder Betriebsleiter noch Mitarbeiter von landwirtschaftlichen Betrieben über versuchstierkundliche Sachkunde und es erscheint fraglich, ob das in den Zusammenhängen, die eine Versuchsdurchführung unter landwirtschaftlichen Bedingungen erfordern, vollumfänglich erforderlich ist, da die Verantwortung für die genehmigungs- und tierschutzkonforme Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchungen bei der Projektleitung des Tierversuchsvorhabens liegt (§ 8 (1) Satz 2 Punkt 2 TierSchG in Verbindung mit § 30 TierSchVersV). Des Weiteren verfügen die landwirtschaftlichen Betriebe weder über Tierschutzbeauftragte noch über Tierschutzausschüsse. Diese Funktionen werden für das auf einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Versuchsvorhaben häufig von den Tierschutzbeauftragten und Tierschutzausschüssen der forschenden Einrichtungen, an denen die verantwortlichen Projektleiter der Versuchsvorhaben tätig sind, mit übernommen.

Im Kontext von Tierversuchsvorhaben, die in landwirtschaftlichen Betrieben unter Praxisbedingungen stattfinden, werden aus landwirtschaftlichen Nutztieren zwar temporär Studientiere, die auch in die Versuchstierstatistik eingehen. Dennoch verbleiben diese Tiere in der Regel im landwirtschaftlichen Produktionsprozess, so dass sich der primäre Zweck der Tierhaltung (d.h., die Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft) nicht ändert (Stellungnahme BTK, 2022 [11]). Ein landwirtschaftlicher Betrieb unterliegt folglich NICHT der Erlaubnispflicht nach § 11 (1) TierSchG, wenn – zusätzlich zur landwirtschaftlichen Primärproduktion – Tierversuchsvorhaben im Betrieb durchgeführt werden. Die Forderung nach einer Erlaubnispflicht nach § 11 (1) TierSchG für landwirtschaftliche Betriebe steht im Widerspruch zu dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Teil der Tiere aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozess an wissenschaftliche Einrichtungen abgegeben wird. Auch dann ändert sich für den Betrieb der primäre Zweck der landwirtschaftlich orientierten Tierhaltung mit dem Ziel der Erzeugung tierischer Produkte nicht (Stellungnahme BTK, 2022 [11]). Die Überwachung solcher Betriebe und

Studien erfolgt gleichermaßen durch die zuständigen Veterinärämter, denen sowohl die Kontrolle von Versuchstierhaltungen als auch die Kontrolle der nach ViehVerkV angezeigten Betriebe obliegt.

3.2 Was passiert mit landwirtschaftlichen Nutztieren am Ende des Versuchs?

Es könnte sich auch die Frage ergeben, ob landwirtschaftliche Nutztiere, an denen Studien durchgeführt wurden, zur Lebensmittelherstellung genutzt werden dürfen. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EC) 1069/2009 [5]. Bis 2010 mussten alle in Tierversuchen verwendeten Tiere nach ihrem Tod durch Verbrennung unschädlich entsorgt werden (Art. 8 VO (EC) 1069/2009). Dieser Artikel wurde, allerdings nur schwer auffindbar, in Art. 63 der europäischen Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU geändert [10]. Die abgeänderte Formulierung findet sich leider nur in der zitierten Richtlinie und wurde bisher nicht in der z.B. im Internet aufrufbaren Version der Verordnung (EC) 1069/2009 aktualisiert. In dem umformulierten Artikel 8 heißt es nun, dass Tierkörper von Tieren, die in Versuchen verwendet wurden, dann unschädlich zu entsorgen sind, „wenn die zuständige Behörde befindet, dass diese Tiere oder deren Körperteile infolge dieses Verfahrens/dieser Verfahren schwerwiegende Gesundheitsrisiken für Menschen und andere Tiere darstellen können...“. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Tiere und deren Körperteile, die kein schwerwiegendes Gesundheitsrisiko darstellen, nicht zwingend unschädlich entsorgt werden müssen. Die Darlegung der Unbedenklichkeit muss wissenschaftlich fundiert durch die Projektleitung des Tierversuchsvorhabens erfolgen und die Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der Risikoeinschätzung sollte durch einen Amtstierarzt bestätigt werden (Artikel 14 VO (EG) Nr. 178/2002 [12]; Ladwig-Wiegand u. Maaß, 2018 [13]). Als Hilfestellung bei der Beurteilung und Risikoabschätzung kann eine von der französischen Lebensmittelbehörde (ANSES) vorgeschlagene Vorgehensweise [14] unter Hinzuziehung von Anhang I der Verordnung Nr. 37/2010/EU [15] verwendet werden.

3.3 Forschung und Lehre an Klein- und Heimtieren von privaten Haltern sowie Patiententieren in der tierärztlichen Praxis

Nach aktuell geltender Rechtslage ist ein Eingriff oder eine Behandlung an einem Tier zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung ein Tierversuch (§ 7 TierSchG), wenn dies für das betreffende Tier mit Schmerzen,

Leiden oder Schäden verbunden sein kann. Hierbei wird juristisch nicht unterschieden, ob das Tier ein privat gehaltenes gesundes Tier, ein speziell für Ausbildungszwecke in der Ausbildungsstätte gehaltenes Tier oder ein Patiententier in einer tierärztlichen Praxis oder Tierklinik ist. Ausschlaggebend für die Definition eines Tierversuches ist allein, dass der Eingriff oder die Behandlung primär der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung oder einem Aus-, Fort- oder Weiterbildungszweck dient UND mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein kann.

Nicht nur Tierärzte, sondern auch Agrarwissenschaftler, Biologen, Biologielaboranten und weitere Berufsgruppen, zu deren späterer beruflicher Tätigkeit der Umgang mit Tieren gehört, müssen einen sicheren Umgang mit den ihnen anvertrauten Tieren beherrschen. Auch wenn anfänglich Grundlagen und Techniken an Modellen und Dummies erlernt und geübt werden können, ist eine angeleitete Ausbildung am lebenden Tier ab einem bestimmten Punkt der Ausbildung unverzichtbar. Dasselbe gilt für die Fort- und Weiterbildungen, in denen die Teilnehmer Techniken und Verfahren erlernen sollen, die mit Eingriffen oder Behandlungen an Tieren einhergehen.

Für diese Zwecke ist es oft unerlässlich, dass eine Mindestanzahl an Tieren speziell für die Ausbildung gehalten bzw. gezüchtet wird. Diese Tiere sollten für die in der Ausbildung erforderlichen Übungen trainiert und an den Umgang mit Menschen in besonderer Weise gewöhnt sein. Tiere, die ausschließlich dem Zweck der Aus-, Fort-, und Weiterbildung dienen, sind im juristischen Sinne Versuchstiere, für deren Haltung, Zucht und Verwendung es einer Erlaubnis gemäß § 11 TierSchG bedarf. Planbare Eingriffe und Behandlungen zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die nicht im Zusammenhang mit einer tierärztlich oder pflegerisch indizierten Behandlung stehen, müssen bei der zuständigen Behörde als genehmigungspflichtiger Tierversuch beantragt und genehmigt werden. Da die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) die Ausbildung am Tier fordert, handelt es sich hierbei um gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche [16].

Anders verhält es sich, wenn tierische Patienten in Kliniken oder Tierarztpraxen temporär zu Studientieren werden. Diese Tiere befinden sich in der Regel in Privatbesitz. Werden sie – mit Zustimmung der Besitzer – in eine wissenschaftliche Studie (z.B. Therapiestudie) oder in Prozesse der Aus-, Fort- und Weiterbildung einbezogen, so bedarf es selbstverständlich einer behördlichen Genehmigung für das entsprechende Tierversuchsvorhaben. Die Haltung dieser Tiere, zu denen die verschiedensten Spezies bis hin zu Exoten ge-

hören können, bleibt eine private unter Verantwortung der jeweiligen Besitzer. Ob die Besitzer eine entsprechende Sachkunde für die Haltung der speziellen Tierart haben, kann im begründeten Einzelfall – unabhängig von der temporären Integration in ein Tierversuchsvorhaben – behördlich geprüft werden (z.B. TierSchG §2; Tierschutz-Hundeverordnung [17]). Die private Tierhaltung setzt allerdings keine behördliche Erlaubnis entsprechend einer § 11-Erlaubnis voraus.

3.4 Resümee zur § 11-Erlaubnis für Versuchstiere

Die ausnahmslose und konsequente Anwendung der Erlaubnispflicht für eine Versuchstierhaltung nach § 11 TierSchG ist im praxisbezogenen Kontext nicht zielführend und hätte zur Folge, dass landwirtschaftliche Betriebe, Privathaushalte, Tierarztpraxen oder Pensionspferdehalter eine solche Erlaubnis besitzen müssten, wenn beispielsweise Tiere im Rahmen einer kurativen Behandlung oder zu Ausbildungszwecken in eine wissenschaftliche Studie eingeschlossen werden, die per definitionem einen Tierversuch darstellt. Dies ist praktisch kaum möglich und würde das „AUS“ vieler wissenschaftlicher und klinischer Studien bedeuten. Die zum Teil praktizierte „Kopplung“ von Tierversuchsvorhaben und § 11-Genehmigung erschließt sich nicht aus den geltenden Rechtsvorschriften und ist – wie die o.g. Ausnahmemöglichkeiten zeigen – weder zwingend erforderlich noch vollumfänglich umsetzbar.

4. Forschung an herrenlosen und verwilderten Haustieren

Laut § 21 TierSchVersV dürfen herrenlose oder verwilderte Haustiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, nicht in Tierversuchen verwendet werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn 1. der Tierversuch zur Deckung eines grundlegenden Bedarfs an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere oder über gewichtige Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren durchgeführt wird und 2. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass der Zweck des Tierversuchs nur durch die Verwendung dieser Tiere erreicht werden kann. Werden herrenlose oder verwilderte Tiere für Untersuchungen oder Beobachtungen in eine Einrichtung verbracht, benötigt letztere eine entsprechende § 11-Erlaubnis für Versuchstiere. Wenn die Tiere während der Studie in ihrem natürlichen Umfeld verbleiben, entfällt diese Notwendigkeit. Eine Genehmigung des Tierversuchsvorhabens ist unabhängig davon selbstverständlich erforderlich, wenn den Tieren im Rahmen der Studie

Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden könnten.

5. Forschung an Wildtieren

Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Verwendung wildlebender Tiere, dass aus der Natur entnommene Tiere nicht in Tierversuchen verwendet werden dürfen (§ 20 TierSchVersVO [3]). Die zuständigen Behörden können allerdings Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn der Zweck des Versuchs nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden kann.

Findet Forschung an Wildtieren statt, die in der freien Natur belassen werden, so entfällt verständlicherweise die Notwendigkeit einer § 11-Erlaubnis. Werden Wildtiere aus der Wildbahn entnommen und in eine Tierhaltung überführt, so ist für die entsprechende Tierhaltung eine § 11-Erlaubnis für Versuchstiere erforderlich.

Wirbeltiere oder Kopffüßer dürfen, nur von Personen gefangen und aus der Natur entnommen werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Auch für diese Tiere gilt die Beschränkung möglicher Schmerzen, Leiden oder Schäden durch das Fangen auf das unerlässliche Maß. Wird bei oder nach dem Einfangen festgestellt, dass das Tier verletzt ist oder sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet, so muss es einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person vorgestellt werden, um Maßnahmen zu ergreifen, die Schmerzen, Leiden und Schäden des Tieres auf das mit dem Zweck des Tierversuchs vereinbare, geringstmögliche Maß vermindern.

6. Besonderheiten bei bundesländerübergreifenden Tierversuchsvorhaben

Forschungsvorhaben, die in mehreren Bundesländern gleichzeitig stattfinden bzw. in die Einrichtungen, Betriebe und Tierhalter aus verschiedenen Bundesländern involviert sind, stellen eine besondere Herausforderung dar. Beispiele für solche Projekte sind u.a. epidemiologische Studien oder Studien zur Prävalenz einer bestimmten Erkrankung oder eines bestimmten Erregers. Solche Studien können – je nach Fragestellung – landwirtschaftliche Nutztiere, Heim-, Haus- oder Hobbytiere oder auch Zoo- oder Wildtiere betreffen. In diesen Fällen sind aufgrund des Föderalismus unterschiedliche Genehmigungsbehörden zuständig. Die örtliche Zuständigkeit wiederum ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder geregelt. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Versuchsvorhaben durchgeführt wird. Sind mehrere Behörden involviert, kann es zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Genehmigung von Versuchsvorhaben, aber auch bezüglich der Erteilung

und Überwachung einer §11-Erlaubnis kommen, was die Durchführung eines Forschungsprojekts deutlich erschweren und verzögern kann.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre, dass sich die zuständigen Genehmigungsbehörden untereinander verständigen und eine federführende Behörde bestimmen. Hierfür bietet es sich an, die Behörde auszuwählen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Forschungseinrichtung befindet, welche die Studie durchführen möchte. Dies ist i.d.R. auch die Behörde, an die sich die Wissenschaftler initial wenden. Ziel sollte hierbei sein, dass ein Tierversuchsvorhaben das verwaltungsrechtliche Verfahren nur bei einer zuständigen Behörde durchläuft. Eine solche verbindliche Regelung übersteigt die Kompetenzen der zuständigen Genehmigungsbehörden und kann nur von den übergeordneten Auf-

sichtsbehörden (Ministerien) getroffen werden. Schaut man in §3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, so finden sich konkrete Vorgaben für derartige Fälle. Hier wird u. a. die Zuständigkeit der einzelnen Behörden definiert: „(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam“ (Wenzel und Cußler, 2019 [18]).

7. Fazit

Die Pflicht zur Beantragung einer Zucht- und Haltungserlaubnis für Versuchstiere nach §11 Tierschutzgesetz ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Forschung und vereinfacht die behördliche Überwachung von Einrichtungen, in denen Tiere für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet

oder verwendet werden. Es gibt gesetzlich beschriebene Ausnahmemöglichkeiten, die aber keine Lücke für die amtliche Kontrolle des Tierschutzes darstellen. Für die Entscheidung über das Erfordernis einer sog. §11-Erlaubnis zur Zucht und Haltung von Versuchstieren sollte der primäre Nutzungszweck der in Studien verwendeten Tiere ausschlaggebend sein.

Kontaktanschrift:

Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke
Institut für Tierschutz, Tierverhalten und Versuchstierkunde
Fachbereich Veterinärmedizin, FU Berlin
Königsweg 67
14163 Berlin
E-Mail:
christa.thoene-reineke@fu-berlin.de

Literatur:

- 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).
- 2 *Hirt/Moritz/Maisack* (Hrsg), Tierschutzgesetz, Kommentar zum TierSchG, Verlag Franz Vahlen, 4. Auflage 2023, S. 596-597.
- 3 Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570).
- 4 *Jeuthe S., Abramjuk C., Diertert K., Kock M., Schulz A., Thöne-Reineke C., Ullmann K., Ratsch H., Ladwig-Wiegard M.* Zum Sachkundenachweis gemäß § 11 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV): Empfehlung für ein strukturiertes Fachgespräch (2021). Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle. 28, 108–112 (2021).
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), Amtsblatt der Europäischen Union DE L 300/1 (14.11.2009).
- 6 *Chmielewska J., Bert B., Grune B., Hensel A., Schönfelder G.* Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung. *Natur und Recht* 37, 677–682 (2015). <https://doi.org/10.1007/s10357-015-2903-9>
- 7 Verwaltungsgerichts Frankfurt/O., Entscheidung vom 10.05.2019 (3 L 220/19).
- 8 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146).
- 9 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170).
- 10 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere; Amtsblatt der Europäischen Union DE L 276/33 (20.10.2010).
- 11 Positionspapier von BTK, GV-SOLAS und LANiV zu Tierversuchsvorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben unter Berücksichtigung der geltenden nationalen und europäischen tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. *Deutsches Tierärzteblatt* 70 (11) 1444 (2022). <https://bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/stellungnahmen/>
- 12 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, Amtsblatt der Europäischen Union L 31 (01.02.2002).
- 13 *Ladwig-Wiegard M., Maaß G.* Was geschieht mit Versuchstieren nach dem Versuch? Bestimmungen des Tierschutzrechtes und mögliche Vorgehensweisen. *Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift* 131, 351–356 (2018). DOI: 10.2376/0005-9366-17109
- 14 Opinion of the French Agency for Food (2016) Environmental and Occupational Health & Safety relating to Request No 2016-SA-0177 – Disposition of food producing animals participating in non-clinical studies on veterinary medicinal products. <https://www.anses.fr/en/system/files/ANMV2016SA0177EN.pdf>
- 15 Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, Amtsblatt der Europäischen Union DE L 15/1 (20.01.2010).
- 16 Stellungnahme der Bundestierärztekammer zum Thema „Lehre ohne Tierversuche“ vom 05.01.2022. https://amtstierarzt.de/attachments/article/1699/202101_Stellungnahme_der_BTK_Lehre_ohne_Tierversuche.pdf
- 17 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970).
- 18 *Wenzel S., Cußler K.* Bundeslandübergreifende Tierversuche. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 26: 64–67 (2019).